

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern

Körperschaft des öffentlichen Rechts Elly-Staegmeyr-Str. 15 80999 München
Tel. 089/793 55 88-0 Fax 089/818 88 740 E-Mail: info@zbvobb.de

Faktorgestaltung und –erstattung bei der Analogberechnung der Dentinadhäsiven Rekonstruktion bei Beihilfeberechtigten

Die analoge Berechnung dentinadhäsiver Restaurationen wird nach Erlassen der Finanzverwaltungen inzwischen weitgehend auch bei den Beihilfestellen akzeptiert.

Die Beihilfestelle erstattet allerdings häufig lediglich den 1.5fachen Steigerungssatz der GOZ-Analog-Positionen 215-217 mit dem Hinweis, dass dieser nach behördlicher Ansicht für den Behandlungsaufwand ausreichend sei.

Dies lehnte das OVG NRW rundum ab (08.03.2006, 6 A 2970/04): „Die Umstände des Einzelfalles nach § 5,2 GOZ lassen sich nicht durch ministeriellen Runderlass außer Kraft setzen.“

Auch die Verwaltungsgerichte Darmstadt (27.10.2006, 5 E 787/05) und Hannover (19. 12.2006, 13 A 6420/06) sowie das Amtsgericht Dillingen/Donau (04.05.2006, 2 C 0497/05) stellten unmissverständlich fest, dass

- die analoge Berechnung dentinadhäsiver Restaurationen inzwischen obergerichtlich anerkannt ist
- und dass der Zahnarzt nach § 5.2 GOZ sein Honorar nach billigem Ermessen ermitteln kann, ungeachtet einer beihilferechtlichen Einschränkung.

Die Erstattung der analogen Berechnung dentinadhäsiver Rekonstruktionen bestätigte der VGH Bayern (30.05.2006, 14 BV 02.2643), wenn auch mit einer Faktorbegrenzung auf 1,5.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 27.06.2007 (4 S 2090/05) die im Urteil des VGH Bayern genannte Erstattungsbegrenzung auf 1.5fach als nicht korrekt benannt und verpflichtete die Beihilfestelle zur Erstattung des Steigerungsfaktors 2,3.

Das Verwaltungsgericht (VG) Würzburg entschied am 4. März 2008 (Az: W 1 K 07.1363), dass die Argumentation des VGH Baden-Württemberg vom 27.06.2007 schlüssiger sei als die des VGH Bayern vom 30.05.2006. Bei der Analogabrechnung von Kompositfüllungen unter Verwendung der Schmelz-Dentin-Adhäsiv-Technik (SDA) - hier gemäß GOZ-Nr. 217 - ist die Beihilfefähigkeit nicht auf den Faktor 1,5 beschränkt. Selbst ohne Begründung ist der 2,3-fache Satz zu erstatten.

Die positiven Urteile, die Beihilfestellen bei der Analogberechnung der DAR zur Erstattung des Steigerungsfaktor 2,3 verurteilen, nehmen zu. Auch das VG Ansbach urteilte am 13. Februar 2008, Az: AN 15 K 07.00972, dass die Erstattungsbeschränkung der Beihilfe auf Faktor 1,5 bei DAR analog unzulässig sei. Die Beihilfe muss Steigerungsfaktor 2,3 auch ohne Begründung des Steigerungsfaktors erstatten.

Bestätigung findet dies in folgenden aktuellen Urteilen:

Verwaltungsgericht Leipzig 12.10.2006 Az.: 3 K 8/04

Verwaltungsgericht München 05.02.2009 Az.: M 17 K 08.3610

Oberverwaltungsgericht Sachsen 01.04.2009 Az.: 2 A 86/08

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg 11.06.2009 Az.: 4 N 109/07

Verwaltungsgericht Neustadt a.d. Weinstraße 17.02.2009 Az: 6K 1463/08

Verwaltungsgericht Ansbach 15.07.2009 Az: AN 15 K 09.00436

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz 21.08.2009 Az.: 2 A 10529/09

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 28.01.2010 Az: 10 S 2852/08

**Verwaltungsgerichtshof Bayern vom 26.04.2010, Az: 14 BV 08.915 (Bestätigendes
Berufungsurteil zu Verwaltungsgericht Würzburg vom 04.03.2008, Az: W 1 K 07.1363)**

Die Beihilfestellen sollten nach den Urteilen zumindest den 2,3 fachen Steigerungssatz, in Baden-Württemberg den 3,5fachen Steigerungssatz erstattungsmäßig berücksichtigen - auch für dentinadhäsive Aufbauten.

Dr. Peter Klotz
GOZ -Referent